

# RS Vwgh 2000/12/21 2000/01/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2000

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/10/0192 E 24. Jänner 1994 RS 4

## Stammrechtssatz

Parteienerklärungen im Verfahren sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen; es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muß. Besondere Vorsicht ist bei der Annahme eines Verzichtes der Partei auf eine in den Verfahrensvorschriften oder im materiellen Recht begründete Rechtsposition geboten; diese Annahme ist nur zulässig, wenn die entsprechenden Erklärungen der Partei keinen Zweifel offenlassen. Gegebenenfalls hat die Behörde eine Klarstellung durch die Partei herbeizuführen.

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteienerklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000010057.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>